

Zahl der Webstühle, Handwerker nach der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte u. s. w. Es würde aber Jemand in große Verlegenheit kommen, der versuchen wollte, genau zu ermitteln, in welcher Weise die ausgeworfene Steuer auf einen einzelnen Webstuhl oder einen Holländer oder auf die Zahl der Arbeiter in Einklang zu bringen sei mit dem ermittelten Betrage von 9 Pf. pro Steuereinheit, den man seiner Zeit willkürlich herausgegriffen hat. Fehlte damals schon das richtige mathematische Verhältniß zwischen der Grundsteuer und den andern Steuerkategorien, so hat sich dies insofern noch mehr verschlimmert, als man im Laufe der Zeit an den einzelnen Sätzen beliebig geändert, verbessert und verschlechtert hat. War das Geschrei über zu drückende Steuerlast bei einer Branche recht energisch gewesen, so hat man seitens der Regierung eine Ermäßigung vorgeschlagen; man hat dann Die, welche sich weniger über Erschwerung beklagt haben, wieder etwas in die Höhe zu schrauben versucht und sich so in auf- und absteigender Scala bewegt, daß man an das Bild der Steuerschrauben, das man so gern braucht, schon deswegen erinnert wird, weil sich die verschiedenen Auf- und Abstufungen ganz bemerkbar machen. Es würde aber Jemand in große Verlegenheit kommen, wenn er berechnen sollte, wie viel bei einem Reineinkommen von etwa 1000 Thlr. nach richtigen Sätzen gezahlt werden müßte von dem Steuerpflichtigen als Grundbesitzer, wie bei der Industrie und bei dem Handel, wie viel bei der Personalsteuer, wobei die Rentensteuer als solche ganz außer Acht gelassen bleiben mag, weil sie schon als reine Einkommensteuer zu betrachten ist.

Am allerdeutlichsten ist dieses Mißverhältniß bei den Zuschlägen zur Erscheinung gekommen, und hier beklagen sich die landwirthschaftlichen Grundbesitzer über die zu geringe Steuer der Gewerbetreibenden, die Gewerbetreibenden hinwiederum über ihre zu hohe Steuer und die viel zu niedrige Steuer des Grundbesitzers. Wer hat nun eigentlich recht? Ich glaube, es haben alle Beide recht und Beide unrecht; denn es wird sich nicht verhehlen lassen, daß die Vertheilung der Grundsteuer innerhalb der Landwirthschaft, wie sie gegenwärtig besteht, eine falsche ist, d. h., daß manche Güter viel zu viel zahlen und manche Güter viel zu wenig; daß nicht minder auf der andern Seite, d. h. bei der Gewerbesteuer, manche Fabriken viel zu viel zahlen und manche viel zu wenig. Dies führt mich auf die Differenz, die in den Steuerbeträgen selbst besteht. Es ist schon vom Abg. Richter mitgetheilt worden, welche eigenthümlichen Differenzen hier vorhanden sind. Wenn beispielsweise zwei Güter, deren jedes 15,000 Thlr. werth sein mag, die in demselben Dorfe liegen, dieselbe Bonität und eine gleich leichte Bewirthschaftsungsweise aufzuweisen haben, denselben Steuersatz zahlen, obgleich der eine Gutsbesitzer sein Gut schuldenfrei besitzt, während der andere sein Gut bis zu 75 oder 80 Procent verschuldet über-

nommen und jetzt noch hohe Zinsenbeträge zu zahlen hat, so ist dies eine außerordentlich drückende Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuern. Dieselbe Ungleichheit innerhalb der Steuersätze findet aber nicht bloß bei der Grundsteuer, sondern auch bei der Gewerbesteuer statt. Eine Mühle z. B., die sechs Mahlgänge zu besteuern hat, sollte bei einem schuldenfreien Besitzer eine viel höhere procentale Steuer zahlen, als eine solche Mühle, deren Besitzer vielleicht bis zu 70 oder 80 Procent des Werths verschuldet ist. Da aber beide Mühlen gleich hohe Steuern zahlen, so weist dies auf eine Ungleichheit der Gewerbesteuer hin, die auch hier unter den einzelnen Steuersätzen besteht. Meine Herren! Daß eine Abänderung nothwendig ist, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel.

Ich komme auf das gemischte System, und hat dasselbe allerdings sehr viel für sich. Zunächst bietet es einen Uebergang. Man vermeidet dabei einen Sprung, den gerade in finanz-politischen Angelegenheiten zu vermeiden sich empfiehlt. Man spricht von einer gewissen Sicherheit des Steuerertrags; man macht ferner nicht mit Unrecht darauf aufmerksam, daß für eine allgemeine Einkommensteuer doch das rechte Verständniß fehle. Nun, meine Herren, wenn man der Sache näher auf den Grund geht, so fehlt auch hier zunächst jede Bestimmung über das quotale Verhältniß, d. h. darüber, wie viel man von der Grundsteuer fortbestehen lassen will, ob und warum die Hälfte, ob und warum vielleicht nur den vierten Theil? Diejenigen, die sich für die Hälfte entscheiden, werden sehr in Verlegenheit sein, uns anzugeben, warum sie gerade die Hälfte der Grundsteuer beibehalten wissen wollen. Es wird nicht möglich sein, das richtige quotale Verhältniß der Grundsteuer zu der Gewerbesteuer aufzufinden; vielmehr fehlt es auch hier an der mathematischen Ziffer, weil wir nicht mit demselben Coefficienten rechnen. Ich mache weiter darauf aufmerksam: wenn die Einkommensteuer einmal veranlagt werden soll, so macht ja die Hälfte gerade dieselbe Arbeit, wie die ganze Einkommensteuer beanspruchen müßte, und wenn ein Verständniß für die Einkommensteuer nicht vorhanden sein sollte, wie behauptet wird, wie kommt es, daß es für die Hälfte vorhanden sein soll? Die Hälfte kann man doch erst finden, wenn man die ganze Einkommensteuer aufsucht und das Ganze durch 2 dividirt. Ich gestehe gern, daß der Uebergang seine Schwierigkeiten haben wird; aber ich halte sie in der That für nicht so groß, daß man auf das richtige Princip der directen allgemeinen Einkommensteuer nicht zukommen könnte. Die Schattenseiten werden wenigstens nicht in dem Maße eintreten, wie man dies fürchtet.

Es unterliegt keinem Zweifel, und darauf ist auch die Revisionscommission zurückgekommen, daß die Gewerbe-, die Personal- und die Rentensteuer in Zukunft unbestritten im Wege der Einkommensteuer zu veranlagern sind. Nur